



**05/DE  
WP 107**

**Arbeitsdokument „Festlegung eines Kooperationsverfahrens zwecks  
Abgabe gemeinsamer Stellungnahmen zur Angemessenheit der verbindlich  
festgelegten unternehmensinternen Datenschutzgarantien“**

**Angenommen am 14. April 2005**

Die Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft).

Website: [www.europa.eu.int/comm/privacy](http://www.europa.eu.int/comm/privacy)



1. Ein Unternehmen das daran interessiert ist, einen Entwurf für verbindliche unternehmensinterne Regelungen mehreren Datenschutzbehörden zur Genehmigung vorzulegen, sollte eine Datenschutzbehörde als federführende Behörde für das Kooperationsverfahren vorschlagen<sup>1</sup>. Grundlage für die Entscheidung darüber, welche Datenschutzbehörde als federführende Behörde fungieren sollte, bilden die in diesem Arbeitsdokument formulierten Kriterien (siehe Punkt 2). Es ist Sache des Unternehmens zu begründen, weshalb eine bestimmte Datenschutzbehörde die federführende Funktion übernehmen soll.
  2. Die Wahl der federführenden Behörde ist vom antragstellenden Unternehmen anhand aussagefähiger Kriterien zu begründen wie z. B.:
    - a. dem Sitz der Zentrale des Unternehmens in Europa;
    - b. dem Sitz des mit dem Datenschutz beauftragten Unternehmensteils<sup>2</sup>;
    - c. dem Sitz des Unternehmensteils, der am besten geeignet ist (hinsichtlich Managementfunktionen, Verwaltungsaufwand usw.), sich mit dem Antrag zu befassen und die verbindlichen unternehmensinternen Regelungen im Unternehmen durchzusetzen;
    - d. dem Ort, an welchem die meisten Entscheidungen über Zweck und Art der Datenverarbeitung getroffen werden, und
    - e. den EU-Mitgliedstaaten, aus denen die meisten Übermittlungen nach außerhalb des EWR erfolgen werden.
- 2.1. Vorrang hat dabei das unter Punkt 2(a) oben genannte Kriterium.

---

<sup>1</sup> Unter Datenschutzbehörden sind hier die Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedstaaten und der EWR-Länder zu verstehen.

<sup>2</sup> Gemäß Arbeitsdokument WP 74 der Artikel-29-Datenschutzgruppe sollte das Unternehmen, wenn sich die Unternehmenszentrale nicht in der EU/dem EWR befindet, die Zuständigkeiten für den Datenschutz an einen in der EU ansässigen Unternehmensteil delegieren, der dafür verantwortlich ist zu garantieren, dass Unternehmensteile in Drittländern ihre Verarbeitung an die verbindlichen unternehmensinternen Regelungen anpassen, bei Bedarf mit der federführenden Behörde in Kontakt zu treten und Schadenersatz zu leisten für Schäden, die aus der Verletzung der verbindlichen unternehmensinternen Regelungen durch einen Unternehmensteil resultieren.

Die Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft).



2.2. Hierbei handelt es sich nicht um formelle Kriterien. Die Datenschutzbehörde, der der Antrag übermittelt wird, entscheidet im Rahmen ihres Ermessensspielraums, ob sie tatsächlich die am besten geeignete Datenschutzbehörde ist; in jedem Fall bleibt es den Datenschutzbehörden untereinander überlassen zu entscheiden, den Antrag einer anderen als der von dem Unternehmen ausgewählten Datenschutzbehörde zuzuweisen.

2.3. Um die Weitergabe zu erleichtern, sind der vorgeschlagenen federführenden Behörde (Eingabestelle) vom Antragsteller sowohl in gedruckter als auch in elektronischer Form alle zweckdienlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die seinen Antrag begründen, u. a. Art und allgemeine Struktur der Datenverarbeitung in der EU/dem EWR unter besonderer Berücksichtigung des Orts/der Orte, an welchem/welchen Entscheidungen getroffen werden, Sitz und Art der angegliederten Unternehmen in der EU, Zahl der Beschäftigten oder betroffenen Personen, Mittel und Zwecke der Verarbeitung, die Orte, von denen aus die Übermittlungen in Drittländer erfolgen (unabhängig davon, ob der Verhaltenskodex für diese Länder gilt), und die Drittländer, in welche die Daten übermittelt werden.

3. Die Eingabestelle leitet die bei ihm eingegangenen Informationen über die Gründe, weshalb diese Datenschutzbehörde von dem Unternehmen als federführende Behörde ausgewählt wurde, an alle betroffenen Datenschutzbehörden (d. h. alle Datenschutzbehörden der Länder, aus denen nach Angaben der Antragsteller die Übermittlungen erfolgen sollen) weiter und gibt dazu an, ob sie einwilligt, die Funktion der federführenden Behörde zu übernehmen. Wenn sie sich bereit erklärt, als federführende Behörde zu fungieren, werden die übrigen beteiligten Datenschutzbehörden aufgefordert, etwaige Einwände innerhalb von zwei Wochen geltend zu machen (wobei diese Frist auf Antrag einer der betroffenen Datenschutzbehörden um weitere zwei Wochen verlängert werden kann). Gelangt die Eingabestelle zu der Auffassung, dass sie die Funktion der federführenden Behörde nicht übernehmen sollte, erläutert sie die Gründe für ihre Entscheidung und spricht eine Empfehlung aus, welche Datenschutzbehörde ihrer Meinung nach als federführende Behörde geeignet wäre. Die betroffenen Datenschutzbehörden bemühen sich, innerhalb eines Monats, nachdem ihnen die Unterlagen erstmals zugegangen sind, zu einer Entscheidung zu gelangen.

4. Sobald die Entscheidung über die federführende Behörde getroffen wurde, nimmt diese die Gespräche mit dem Antragsteller auf. Als Ergebnis dieser Gespräche sollte ein „konsolidierter Entwurf“ vorgelegt werden, der allen betroffenen Datenschutzbehörden zur Stellungnahme zugeleitet wird. In der Regel soll die Frist für Stellungnahmen zu dem konsolidierten Entwurf einen Monat nicht überschreiten.

5. Die federführende Behörde übermittelt die Stellungnahmen zu dem „konsolidierten Entwurf“ dem Antragsteller und kann ggf. erneute Gespräche aufnehmen. Ist die

Die Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft).



federführende Behörde der Auffassung, dass der Antragsteller in der Lage ist, den eingegangenen Stellungnahmen zur Zufriedenheit nachzukommen, fordert sie den Antragsteller auf, die „endgültige Entwurfsfassung“ zu übermitteln und fordert dann die Datenschutzbehörden auf zu bestätigen, dass sie von der Angemessenheit der vorgeschlagenen Garantien überzeugt sind.

Die Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft).

Website: [www.europa.eu.int/comm/privacy](http://www.europa.eu.int/comm/privacy)



6. Diese Bestätigung wird von allen beteiligten Behörden und dem betroffenen Unternehmen als Übereinkunft verstanden, (im Bedarfsfall) auf einzelstaatlicher Ebene die notwendige Erlaubnis oder Genehmigung zu erteilen. Im Einzelfall kann es allerdings sein, dass in den einzelnen Ländern zusätzliche Anforderungen, z. B. in Bezug auf die Bekanntmachung oder Verwaltungsvorschriften, einzuhalten sind.

7. Der Vorsitzende der Artikel-29-Gruppe wird von der Entscheidung unterrichtet und gibt diese Information umgehend über CIRCA an die übrigen Datenschutzbehörden der EU/des EWR weiter.

8. Übersetzungen: Generell sind unbeschadet weiterer Übersetzungen, soweit diese erforderlich oder per Gesetz vorgeschrieben sind, der erste Entwurf und der konsolidierte Entwurf jeweils sowohl in der Sprache der federführenden Behörde als auch in englischer Sprache vorzulegen. Die endgültige Entwurfsfassung muss in die Sprachen der betroffenen Datenschutzbehörden übersetzt werden.<sup>3</sup>

Geschehen zu Brüssel am 14. April 2005

*Für die Arbeitsgruppe*  
Der Vorsitzende  
Peter Schaar

---

<sup>3</sup> Auf Grundlage der Erfahrungen mit den ersten genehmigten verbindlichen unternehmensinternen Regelungen kann die Artikel-29-Datenschutzgruppe zu einem späteren Zeitpunkt ein Dokument annehmen, in dem die erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit in Bezug auf die Bearbeitung von internationalen Beschwerden und anderen damit zusammenhängenden Angelegenheiten festgelegt werden. Die Gruppe ist gemäß Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt worden. Sie ist ein unabhängiges EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG sowie in Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden wahrgenommen von: Europäische Kommission, GD Justiz, Freiheit und Sicherheit, Direktion C (Ziviljustiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft).